

14.09.98**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - In - Uzu Punkt ... der 729. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1998

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**A**

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 25 Fußgänger. Randnummern 2 und 7

Der Abschnitt "Zu § 25 Fußgänger" ist wie folgt zu ändern:

- a) In Randnummer 2 sind die Worte
"oder der Bau von Unter- oder Überführungen"
zu streichen.
- b) In Randnummer 7 sind die Worte
"oder Über- oder Unterführungen bei der Straßenbaubehörde
anzuregen"
zu streichen.

Begründung:

Fußgängerüberwege nach der Straßenverkehrs-Ordnung stellen die gängige Form der Querung des Fußgängerverkehrs zum Fahrzeugverkehr dar.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1998

2. Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung. Randnummer 105

Im Abschnitt "Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung"

sind in Randnummer 105 die Worte

"sowie im kombinierten Verkehr nach Nummer IV 2 Buchstabe b
Doppelbuchstabe dd und ee" zu streichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung der Nummer IV 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und ee ist durch eine Änderung der StVZO obsolet geworden und wurde deshalb aus der VwV-StVO herausgenommen. Die Streichung des o. g. Textes, der darauf Bezug nimmt, wurde jedoch bei der Überarbeitung übersehen und ist damit nachzuholen.

3. Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung. Randnummer 121

Im Abschnitt "Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung" ist
in Randnummer 121
die Abkürzung "StVO"
zu streichen.

Begründung:

In der VwV-StVO wird der Zusatz "StVO" bei der Verweisung auf einzelne Vorschriften generell nicht verwendet.

4. Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung. Randnummer 151 und zu § 46
Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis. Randnummer 89

In den Abschnitten "Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung" Randnummer 151
und "Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis" Randnummer 89 sind
jeweils nach
den Worten "auf die Geltungsdauer"
die Worte ", höchstens jedoch auf drei Jahre,"
einzufügen.

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die maximale Geltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, auf die hier Bezug genommen wird, beträgt seit einigen Jahren sechs Jahre. Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen nach der StVO dürfen jedoch höchstens für eine Dauer von drei Jahren erteilt werden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, erscheint die Ergänzung daher erforderlich.

5. Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Randnummer 17

Im Abschnitt "Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen"

Randnummer 17 sind die Worte

"DIN 18024, Teil 1 "Bauliche Maßnahmen für behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege"

durch die Worte

"DIN 18024-1 "Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Norm ist überarbeitet worden und trägt nun eine geänderte Bezeichnung.

6. Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Randnummern 53 und 55

Im Abschnitt "Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen"

sind in den Randnummern 53 und 55 jeweils

das Wort "Verkehrsschilder" und das Wort "Verkehrsschildern"

durch das Wort "Verkehrszeichen"

zu ersetzen.

Begründung:

Einheitliche Verwendung des Begriffs "Verkehrszeichen".

B

7. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.